



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Katja Bahlmann (DIE LINKE)

Bevölkerungswarnung - Umsetzung der Richtlinie zum europäischen Kodex für elektronische Kommunikation

Kleine Anfrage - **KA 7/4070**

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Am 10. September 2020 fand der erste bundesweite Warntag zur Warnung der Bevölkerung statt. Wie bereits in der Beratung des Ausschusses für Inneres und Sport am 1. Oktober 2020 ausführlich erläutert, war dieser bundesweite Warntag nicht so erfolgreich wie gewünscht. Bis zum 21. Juni 2022 muss die Richtlinie zum europäischen Kodex für elektronische Kommunikation umgesetzt und ein öffentliches Warnsystem zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger eingerichtet und voll funktionsfähig sein, um im Falle von Naturkatastrophen, schweren Notfällen oder Terroranschlägen die Bevölkerung warnen zu können.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

1. Welche Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie zum europäischen Kodex für elektronische Kommunikation wurden in Sachsen-Anhalt bereits erfolgreich umgesetzt?

Die Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) richtet sich an die Mitgliedstaaten und nicht an das Bundesland Sachsen-Anhalt.

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt ist in der Bund-Länder Arbeitsgruppe Warnung der Bevölkerung vertreten und hat darüber die Einführung des Modularen Warnsystems in Sachsen-Anhalt umgesetzt.

(Ausgegeben am 16.11.2020)

2. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie zum europäischen Kodex für elektronische Kommunikation, um tatsächlich alle Bürgerinnen und Bürger über ihre Mobiltelefone zu erreichen?

Die Bürgerinnen und Bürger sind bereits über ihre Mobiltelefone erreichbar, wenn sie z. B. die Warn-App NINA installiert haben. Nach Auffassung des Bundes sind damit die Anforderungen der Richtlinie erfüllt.

3. Gibt es in Sachsen-Anhalt Bestrebungen, auch den Dienst Cell-Broadcast für Warnnachrichten zukünftig zu nutzen? Wenn ja, wie wird dieser bis wann technisch umgesetzt sein?

Nein. Es handelt sich bei Cell-Broadcast zwar um einen Bestandteil der internationalen Mobilfunk-Standards, die hierfür nötige Technik ist aber in den deutschen Mobilfunknetzen nicht vorhanden. Das Land hat auch nicht die rechtliche Möglichkeit, die Betreiber von Mobilfunknetzen zum Einsatz einer bestimmten Technik in ihren Netzen zu verpflichten. Die Gesetzgebung im Bereich der Telekommunikation obliegt nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes ausschließlich dem Bund.

4. Bis wann wird das Land Sachsen-Anhalt die Richtlinie zum europäischen Kodex für elektronische Kommunikation in vollem Umfang und technisch einwandfrei umgesetzt haben, um die Bevölkerungswarnung zu gewährleisten?

Auf die Antworten auf die Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

5. Wie schätzt die Landesregierung den Grad der Alarmierungsfähigkeit in Sachsen-Anhalt zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit den vorhandenen technischen Möglichkeiten ein?

Alle Landkreise und kreisfreien Städte verfügen über eigene bzw. gemeinsame Einsatzleitstellen, zu deren Aufgaben auch die Alarmierung gehört. Damit ist die Alarmierungsfähigkeit landesweit bereits gegeben.

6. Welcher Grad der Alarmierungsfähigkeit soll nach vollständiger Umsetzung der Richtlinie zum europäischen Kodex für elektronische Kommunikation in Sachsen-Anhalt erreicht werden?

Auf die Antwort auf Frage 5 wird verwiesen.